

Versicherungsbedingungen für die Autoinhaltsversicherung (AIV 07/2018) Classic-Schutz

Inhaltsverzeichnis

<p>§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse</p> <p>§ 2 Brand, Explosion, Blitzschlag</p> <p>§ 3 Einbruchdiebstahl, Diebstahl des gesamten Kraftfahrzeuges, Vandalismus, Raub</p> <p>§ 4 Sturm, Hagel</p> <p>§ 5 Unfall des Kraftfahrzeuges</p> <p>§ 6 Mitversicherte Personen</p> <p>§ 7 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort</p> <p>§ 8 Versicherungssumme, Versicherungswert</p> <p>§ 9 Geltungsbereich</p> <p>§ 10 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen</p> <p>§ 11 Entschädigungsberechnung</p> <p>§ 12 Zahlung und Verzinsung der Entschädigungsleistung</p> <p>§ 13 Sicherheitsvorschriften</p> <p>§ 14 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers</p>	<p>§ 15 Wiederherbeigeschaffte Sachen</p> <p>§ 16 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages</p> <p>§ 17 Fälligkeit der Prämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung</p> <p>§ 18 Folgeprämie</p> <p>§ 19 Lastschriftverfahren</p> <p>§ 20 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen</p> <p>§ 21 Form der Erklärung des Versicherungsnehmers</p> <p>§ 22 Beitragsanpassung</p> <p>§ 23 Schlussbestimmung</p> <p>Bausteine Urlaub-Plus (gesondert versicherbar)</p> <p>§ 24 Zusatzversicherung für privat genutzte Wohnmobile</p> <p>§ 25 Zusatzversicherung für gemietete PKW</p>
--	---

§ 1 **Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse**

1. **Versicherungsfall**

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand, Explosion, Blitzschlag,
 - b) Einbruchdiebstahl, Diebstahl des gesamten Kraftfahrzeuges, Vandalismus, Raub
 - c) Sturm, Hagel,
 - d) Unfall des Kraftfahrzeuges,
- zerstört oder beschädigt werden oder infolge von b) oder c) abhandeln kommen.

2. **Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Rennen**

- a) **Ausschluss Krieg**
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
- b) **Ausschluss Innere Unruhen**
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.
- c) **Ausschluss Kernenergie**
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
- d) **Genehmigte und nicht genehmigte Rennen**
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten sowie an nicht genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

§ 2 **Brand, Explosion, Blitzschlag**

1. **Versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand,
 - b) Explosion,
 - c) Blitzschlag,
- zerstört oder beschädigt werden.

2. **Brand**

Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen be-

stimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

3. **Explosion**

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

4. **Blitzschlag**

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

5. **Nicht versicherte Schäden**

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben,
- b) Schmor- und Sengschäden.

§ 3 **Einbruchdiebstahl, Diebstahl des gesamten Kraftfahrzeuges, Vandalismus, Raub**

1. **Versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Einbruchdiebstahl, Diebstahl des gesamten Kraftfahrzeuges
 - b) Vandalismus
 - c) Raub
- oder durch den Versuch einer solchen Tat zerstört oder beschädigt werden oder abhandeln kommen.

2. **Einbruchdiebstahl, Diebstahl des gesamten Kraftfahrzeuges**

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass es sich um verschlossene Kraftfahrzeuge handelt, die vom Täter aufgebrochen oder gewaltsam geöffnet wurden. Darunter fällt explizit auch das Aufschneiden oder Aufschlitzen von Cabriodächern. Dem Aufbrechen stehen die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer, nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge gleich. Der Versicherungsschutz gilt auch bei einer nachgewiesenen Totalentwendung des verschlossenen Kraftfahrzeuges.

3. **Vandalismus**

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 2 bezeichneten Arten in das Kraftfahrzeug eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

4. **Raub**

Raub liegt vor bei Verwirklichung des Tatbestandes gemäß § 249 StGB.

5. **Nicht versicherte Schäden**

Nicht versichert sind Schäden durch Unterschlagung nach § 246 StGB.

§ 4 Sturm, Hagel

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Kraftfahrzeuge, in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Kraftfahrzeuge, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft.

2. Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Kraftfahrzeuges Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Kraftfahrzeuges, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.

3. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Fahrzeugschaden darstellen;
 - cc) weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).
- b) Nicht versichert sind Schäden an Sachen, die sich außerhalb von Kraftfahrzeugen befinden.

§ 5 Unfall des Kraftfahrzeuges

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch einen Unfall des Kraftfahrzeuges zerstört oder beschädigt werden.

2. Unfall des Kraftfahrzeuges

Ein Unfall liegt vor, wenn das Kraftfahrzeug durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet und der Vorfall polizeilich dokumentiert ist.

3. Nicht versicherte Schäden

Schäden an versicherten Sachen, die ihre alleinige Ursache in einem Brems- oder Betriebsvorgang haben, sind keine Unfallschäden.

§ 6 Mitversicherte Personen

Der Versicherungsschutz gilt für den Versicherungsnehmer sowie für alle

- a) mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen;
- b) nicht mehr mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

§ 7 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

1. Beschreibung des Versicherungsumfangs

- a) Versichert sind alle Sachen des persönlichen Bedarfs, welche die mitversicherten Personen (siehe § 6) im Kraftfahrzeug mitführen, wie zum Beispiel Reisegepäck, Mobiltelefone, Laptops sowie alle weiteren Sachen zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch).
- b) Mitversichert sind berufliche und gewerbliche Sachen, wie zum Beispiel Mobiltelefone und Laptops.
- c) Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zu den versicherten Sachen. Bargeld ist bis maximal 3.500 Euro versichert.

2. Definitionen Wertsachen

Versicherte Wertsachen nach Nr. 1 c) sind

- a) auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarten),
- b) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin,
- c) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie nicht in b) genannte Sachen aus Silber
- d) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

3. Versicherungsort

- a) Versicherungsort ist der Fahrzeuginnenraum von allen Kraftfahrzeugen, welche in Deutschland behördlich auf die mitversicherten Personen (siehe § 6) zugelassen wurden oder den versicherten Personen im Rahmen eines Arbeitsvertrages dienstlich überlassen wurden.
- b) Bei Kraftfahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewährt der Versicherer den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).
- c) Nicht versichert sind Kraftfahrzeuge, die nicht zugelassen, mit einem roten Kennzeichen oder einem Kurzzeitkennzeichen zugelassen sind.
- d) Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Bedingungen sind alle zugelassenen Personenkraftfahrzeuge bis 3,5 Tonnen Nutzlast. Ausgenommen sind Lastkraftfahrzeuge, Wohnmobile und Wohnwagen, Campingfahrzeuge sowie Anhänger.

4. Nicht versicherte Sachen

Nicht zum Versicherungsumfang gehören

- a) Kraftfahrzeuge sowie eingebaute und fest mit dem Kraftfahrzeug verbundene Sachen;
- b) Sachen, die sich nicht im Fahrzeuginnenraum befinden, z. B. Dachboxen inklusive Inhalt, Fahrradträger, etc.;
- c) Sachen mit Kunst-, Sammler- oder Liebhaberwert, Wertpapiere, Zeichnungen, Pläne aller Art, Speichergut auf Datenträgern aller Art;
- d) Urkunden und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und EC- oder Kreditkarten;
- e) Nicht montierte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör (z. B. Kraftstoff, Öl, Verbandstaschen, etc.);
- f) Drogen und Suchtgifte, Alkohol sowie Tabakwaren;
- g) Fremdes Eigentum, es sei denn, es handelt sich um Sachen, die den versicherten Personen (siehe § 6) vom Arbeitgeber zur Nutzung überlassen wurden (z. B. Diensthandy);
- h) Musterkollektionen und Handelswaren;
- i) Tiere,
- j) Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie Außenbordmotoren.

§ 8 Versicherungssumme, Versicherungswert

1. Versicherungssumme

Die im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme gilt je Schadenereignis. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das 2-fache der genannten Versicherungssumme begrenzt.

2. Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

- a) Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
- b) Für technische Geräte ab einem Alter von 2 Jahren wird der Zeitwert erstattet.
Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der versicherten Sache durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

§ 9 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht innerhalb Europas.

§ 10 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Wird vom Versicherungsnehmer aus diesem Versicherungsvertrag eine Regulierung verlangt, wird der Versicherer in Vorleistung treten und den Schadenfall bedingungsgemäß regulieren.

§ 11 Entschädigungsberechnung

1. Ersetzt werden im Versicherungsfall (siehe § 1) bei

- a) zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe § 8 Nr. 2) bei Eintritt des Versicherungsfalles.
- b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch der Versicherungswert. Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), erfolgt keine Entschädigung.
- c) Abhandenkommen von amtlichen Ausweisen, EC- oder Kreditkarten die Wiederbeschaffungskosten.

2. Restwerte

Restwerte werden in den Fällen von Nr. 1 angerechnet.

3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

4. Gesamtentschädigung

Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall (siehe § 1) auf die vereinbarte Versicherungssumme (siehe § 8 Nr. 1) begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

5. Keine Anrechnung einer Unterversicherung

Der Versicherungsschutz gilt auf erstes Risiko, d. h. auf die Anrechnung einer Unterversicherung wird verzichtet.

§ 12 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 13 Sicherheitsvorschriften

1. Versicherungsschutz besteht nur, wenn das Kraftfahrzeug

- die für die Beförderung der betreffenden Sachen erforderliche Eignung besitzt;
- sich in verkehrssicherem Zustand befindet;
- bei jeglicher Fahrtunterbrechung ordnungsgemäß verschlossen ist;

2. Versicherungsschutz besteht weiterhin nur, wenn der Fahrer

- im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist;
- nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht;
- die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet, z. B. Einhalten der Geschwindigkeitsbeschränkung, des Handyverbots, etc.

§ 14 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
 - die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
 - die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

**b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.**

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum und Unfallschäden unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
 - dem Versicherer folgende Unterlagen einzureichen
 - Namen und Anschriften von Beteiligten und Zeugen
 - Anschrift und Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle.
 - Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

- Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.**
- Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.**
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.**

§ 15 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

2. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückerzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

3. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der

Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

§ 16 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

3. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

4. Tod des Versicherungsnehmers

Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers von diesem Umstand, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Fortführung des Versicherungsverhältnisses unter Benennung des künftigen Versicherungsnehmers erklärt.

5. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 17 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 18 Folgeprämie

1. Fälligkeit

Eine Folgeprämie wird zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Ver-

sicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b) bleibt unberührt.

§ 19 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 20 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches

festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 21 Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind – soweit nicht gesondert geregelt – in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) an den Versicherer zu richten.

§ 22 Beitragsanpassung

1. Der Versicherer ist berechtigt, seinen Tarif für die Autoinhaltsversicherung mit sofortiger Wirkung für die bestehenden Versicherungsverträge der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wieder herzustellen. Dabei hat der Versicherer die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen.
2. Sofern sich eine Anpassung nach Ziffer 1 ergibt, kann damit eine Verminderung oder eine Erhöhung eines Tarifes verbunden sein. Bei einer Erhöhung darf die Anpassung nur bis zur Höhe der Tarifprämie im Neugeschäft für vergleichbaren Versicherungsschutz erfolgen.
3. Die sich ergebenden Änderungen aus einer Anpassung nach Ziffer 1 werden mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam. Sofern die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart ist, gilt als Zeitpunkt die jeweilige Hauptfälligkeit.
4. Die sich aus einer Anpassung nach Ziffer 1 ergebende Prämienhöhung wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Prämienhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienhöhung kündigen oder die Umstellung des Vertrages auf Neugeschäftstarif und Neugeschäftsbedingungen verlangen.

§ 23 Schlussbestimmung

1. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.
2. Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gehemmt.
3. Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen den Versicherungsnehmer an dessen Wohnsitz, zu erheben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständig.
4. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Bausteine Urlaub-Plus (gesondert versicherbar)

§ 24 Zusatzversicherung für privat genutzte Wohnmobile

1. Abweichend von AIV 07/2018 § 7 Nr. 3 d) gelten unabhängig vom maximalen Gesamtgewicht folgend aufgeführte und ausschließlich für private Zwecke genutzte Fahrzeuge als Kraftfahrzeuge
 - a) Wohnmobile,
 - b) Wohnwagen,
 - c) Campingfahrzeuge.

2. Ausgenommen sind die unter Nr. 1 genannten Kraftfahrzeuge
 - a) welche nicht auf die versicherten Personen oder als Selbstfahrervermietfahrzeuge (sog. Leih- oder Mietwagen) zugelassen sind.
Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn die Zusatzversicherung für gemietete PKW vereinbart wurde. In diesem Fall gilt für die unter Nr. 1. genannten Kraftfahrzeuge eine generelle Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von 20 % je Schadenfall.
 - b) welche sich dauerhaft auf einem Standplatz auf einem Campingplatz (Dauercamping) befinden.
 - c) welche nicht behördlich zugelassen sind.
3. Für den Inhalt der in Nr. 1 und Nr. 2 a) genannten Kraftfahrzeuge
 - a) gilt in Erweiterung zu AIV 07/2018 § 9) weltweiter Versicherungsschutz für die Dauer von längstens 2 Monaten.
 - b) gilt abweichend von AIV 07/2018 § 7 Nr. 1. c) für Wertsachen eine maximale Entschädigung in Höhe von 50 % der vereinbarten Versicherungssumme.
 - c) welche außerhalb von ausgeschilderten bzw. ausgewiesenen Campingplätzen (sog. Wildcampen) unbeaufsichtigt abgestellt wurden, besteht für Schäden in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr kein Versicherungsschutz.
 - aa) Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als zwei Stunden dauern, gelten nicht als abgestellt.
 - bb) Das Grundstück des Versicherungsnehmers bleibt von Nr. 3 c) unberührt.
4. Sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

§ 25 Zusatzversicherung für gemietete PKW

1. Abweichend von AIV 07/2018 § 7 Nr. 3 a) besteht Versicherungsschutz auch in den unter § 7 Nr. 3 d) genannten Kraftfahrzeugen, wenn diese von den mitversicherten Personen (siehe § 6) gemietet worden sind. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Kraftfahrzeuge als Selbstfahrervermietfahrzeug (sog. Leih- oder Mietwagen) zugelassen sind. Kein Versicherungsschutz besteht für privat gemietete oder geliehene Kraftfahrzeuge.
2. Für den Inhalt der in Nr. 1 genannten Kraftfahrzeuge
 - a) gilt in Erweiterung zu AIV 07/2018 § 9) weltweiter Versicherungsschutz für die Dauer von längstens 2 Monaten;
 - b) gilt abweichend von AIV 07/2018 § 7 Nr. 1. c) für Wertsachen eine maximale Entschädigung in Höhe von 50 % der vereinbarten Versicherungssumme;
 - c) gilt eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von 20 % je Schadenfall.
3. Sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.